

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur der Fachhochschule Regensburg Vom 27. Juni 2006

Aufgrund von Art. 6, 72, 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausführung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBl S 589, BayRS 2210-4-1-6-1 -K) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 9. April 1998 (KWMBI II S. 916) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur.
- (2) Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. Es vermittelt die für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. Es befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionalen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft; es beinhaltet auch das barrierefreie Bauen. Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) Der Bachelorabschluss bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Architektur. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche, gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Durch den Erwerb entsprechender Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für Tätigkeiten unter Anleitung in allen Leistungsphasen der HOAI befähigen. Der Bachelor-Studiengang ist der erste Abschnitt des konsekutiven Studiengangs Architektur am Fachbereich Architektur der Fachhochschule Regensburg.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden können (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre. Hierin sind integrierte Praxisabschnitte enthalten, welche in den vorlesungsfreien Zeiten zu erbringen sind.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Phasen:
 - In der ersten Phase werden Grundlagen und Methodik erlernt,
 - in der zweiten Phase erfolgt die Integration und Verknüpfung des bisher Erlernten und
 - in der dritten Phase wird die Anwendung, die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut, die Module werden blockweise angeboten. Innerhalb der Module sind in fachbezogenen Kursen studienbegleitende Prüfungsarbeiten, Referate oder abschließende Prüfungen abzulegen. Für die Ablegung der Prüfungen sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen gewertet werden kann. Das Nähere regeln §§ 27 und 33 RaPO.
- (4) Ein- und mehrtägige Fachexkursionen sind zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts vorgesehen.
- (5) Zur Förderung der Mobilität der Studierenden ist ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule erwünscht. Während des Studiums können bis zu 30 Credits einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit dem Fachbereichsbeauftragten abzustimmen.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Einschreibung zum Studium im Fachbereich Architektur setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus, die jeweils im Sommersemester stattfindet.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt zur Durchführung der Eignungsprüfung eine Kommission mit mindestens drei Mitgliedern, deren Mitglieder das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter aus ihren Reihen bestellen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Ein sechswöchiges Vorpraktikum in einer baupraktischen oder bauplanerischen Tätigkeit muss als Zulassungsvoraussetzung zum Studium zusätzlich nachgewiesen werden.

§ 5 Module, Leistungsnachweise und Credits

- (1) Das Studium gliedert sein Lehrangebot in einzelne auf einander abgestimmte Module. Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Modul für Soziale Kompetenzen (Allgemeinwissenschaften) geführt. Dabei sind
 1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule und Module für Soziale Kompetenzen sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (2) Alle Studienleistungen werden durch Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der Credits, Art und Dauer der Prüfungen, sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Notengewichte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Darüber hinaus können alle Studierenden Fächer und Module als zusätzliche Wahlfächer, Wahlmodule aus dem Studienangebot der Hochschule wählen, die für die Erreichung der Studienziele dieses Bachelorstudienganges nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 2. Angaben über die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der darin integrierten Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
 3. die Art und die Dauer der einzelnen Prüfungen, die Form und Organisation der Praxisabschnitte, die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Modulen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 4. die architekturbezogenen Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl und die Art der Lehrveranstaltung,
 5. den Katalog der für diesen Studiengang wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Teilnahme- und Leistungsnachweise und die Wichtung der Einzelnoten im Modul.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Das Angebot an Wahlpflichtfächern und die höchstmögliche Teilnehmerzahl werden im Studienplan festgelegt.

§ 7 Integrierte Praxisabschnitte

- (1) Das Studium beinhaltet integrierte* Praxisabschnitte. Diese sind in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und umfassen praktische Tätigkeiten in einem zugelassenen Betrieb des Bauhaupt- und Nebengewerbes oder einem als gleichwertig anerkannten Betrieb sowie einem zugelassenen Architektur- oder Planungsbüro. Die Teilnahme an Intensivkursen in überbetrieblichen Ausbildungszentren des Bauhauptgewerbes kann, sofern sie vom Fachbereich anerkannt sind, auf die Zeiten der baupraktischen Praxisabschnitte angerechnet werden .
- (2) Die Dauer der integrierten Praxisabschnitte beträgt insgesamt 20 Wochen, davon sind 8 Wochen in einem zugelassenen Architektur- oder Planungsbüro abzuleisten.

- (3) Die Exkursionen des Studiums werden mit 4 Wochen auf die baupraktischen Phasen in Abs. 2 angerechnet.
- (4) Die praktischen Studienleistungen werden vom Fachbereich geleitet.
- (5) Ausbildungsziele und -inhalte der integrierten baupraktischen Leistungen sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (6) Die integrierten baupraktischen Leistungen schließen mit einem Bericht ab und sind bestanden, wenn die praktischen Leistungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise jeweils mit Erfolg erbracht worden sind.

§ 8 Eintritt in die zweite und dritte Studienphase

- (1) Die Zulassung zum Weiterstudium zur zweiten und dritten Studienphase setzt den Nachweis von 60 Credits aus der ersten Studienphase voraus.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhält die Berechtigung zum Weiterstudium in der zweiten Studienphase auch, wer mindestens 48 Credits erreicht hat.
- (3) Sind die 60 Credits aus der ersten Studienphase nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 9 Fachstudienberatung

Studierende der ersten Studienphase, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 48 Credits aus der ersten Studienphase noch nicht erreicht haben, sind verpflichtet gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission Bachelorarbeit

Der Fachbereichsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs ein. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Modulnoten, Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der Leistungsnachweise gemäß Anlage zusammen. Das Modul ist nur bestanden, wenn sämtliche dafür vorgeschriebenen Teilleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Wird eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ beurteilt, muss nur die jeweils nicht bestandene Teilleistung (StA, schrP.) wiederholt werden.
- (3) Für die Wiederholung nichtbestandener Prüfungen und nicht bestandener studienbegleitender Leistungsnachweise sind in §§ 22 und 23 RaPO Beschränkungen festgelegt.
- (4) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten und wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. Das Gewicht der Einzelnoten ist in der Anlage geregelt.
- (5) Für die Bewertung gilt die differenzierte Form gemäß §18 Abs. 2 Satz 3 RaPO.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 Credits erreicht und die Zeiten der integrierten Praxisabschnitte gemäß § 7 erfolgreich absolviert worden sind.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Themen für die Bachelorarbeit werden von der Prüfungskommission nach § 10 Bachelorarbeit des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Regensburg ausgegeben.
- (4) Die Studierenden stellen ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. Die Vorstellung findet vor der Prüfungskommission nach § 10 statt und fließt in die Bewertung mit ein. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 13 Modul- und Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der Endnoten der vorgeschriebenen Module und der Bachelorarbeit errechnet; sie wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. Die Noten der Wahlmodule werden dabei nicht berücksichtigt.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die integrierten Praxisabschnitte erfolgreich absolviert und sämtliche vorgeschriebenen Module sowie die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet und damit Studienleistungen im Gesamtumfang von 180 Credits erbracht worden sind.

§ 14 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der nach § 18 Abs. 7 RaPO zugrunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 15 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

- (1)* Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2006 das Studium im Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Regensburg mit dem ersten Fachsemester beginnen.
- (2) Studierende, die im WS 2006/07 im Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Regensburg eingeschrieben sind, können auf Antrag in den Bachelor-Studiengang wechseln. Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Er ist unwiderruflich.
- (3) Bei Übergang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission anerkannt. Einzelheiten werden von der Prüfungskommission festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder 2 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Architektur an der Fachhochschule Regensburg vom 3. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 446), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 578), Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 16. Februar 2006 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29.05.2006 Nr. X/3-H 3444.RE.1-11/9 500².

Regensburg, den 27. Juni 2006

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2006.

Anlage Module und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Architektur der Fachhochschule Regensburg

Lfd Nr.	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Dauer in Min.	LN	Bemerkungen; Notengewicht f. Modulendnote
1	1.1 Grundlagen Entwerfen 1	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90-180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
2	1.2 Gebäudeanalyse	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90-180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
3	1.3 Elementares Bauen	5	6	SU, S, Ex	schrP. 120-240	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
4	1.4 Grundlagen der Werkstoffe	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90-180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
5	1.5 Gestalten und Darstellen 1	5	6	SU, S, Ex	schrP. 120-240	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5

Summe 25 30

6	2.1 Grundlagen Entwerfen 2	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90-180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
7	2.2 Architekturgeschichte	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90-180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
8	2.3 Einfacher Hausbau	5	6	SU, S, Ex	schrP. 120-240	1 StA	schrP. 0,7; StA 0,3
9	2.4 Material und Tragwerk	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90-180		
10	2.5 Gestalten und Darstellen 2	5	6	SU, S, Ex	schrP. 120-240	1 StA	schrP. 0,7; StA 0,3

Summe 25 30

11	3.1 Entwerfen 1	5	6	SU, S, Ex		1 PStA	
12	3.2 Grundlagen des Städtebaus	5	6	SU, S, Ex	schrP. 120-240	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
13	3.3 Bauen mit Stäben	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90 -180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
14	3.4 Komplexe Tragsysteme	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90-180		
15	3.5 CAD und Präsentation	5	6	SU, S		2 StA	je StA 0,5

Summe 25 30

Lfd Nr.	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Dauer in Min.	LN	Bemerkungen; Notengewicht f. Modulendnote
16	4.1 Entwerfen 2	5	6	SU, S, Ex		1 PStA	
17	4.2 Architektur und Stadt	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90 -180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
18	4.3 Bauen mit Kompositen	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90 -180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
19	4.4 Energetisches Bauen	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90 -180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5
20	4.5 Projektorganisation	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90 -180		

Summe 25 30

21	5.1 Projekt 1	5	6	SU, S, Ex		1 PStA	
22	5.2 Architektur und Gestalt	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90 -180	1 StA	schrP. 0,3; je StA 0,7
23	5.3 Konstruktives Projekt	5	6	SU, S, Ex		1 PStA	
24	5.4 Technisches Bauen	5	6	SU, S, Ex		1 PStA	
25	5.5 Bauabwicklung und Realisierung	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90 -180	1 StA	schrP. 0,5; StA 0,5

Summe 25 30

26	6.1 Projekt 2	5	6	SU, S, Ex		1 PStA	
27	6.2 Bachelorarbeit	5	6	--			
28	6.3 Wahlpflichtfach	5	6	SU, S, Ex		2 StA	je StA 0,5
29	6.4 Bauen im Bestand	5	6	SU, S, Ex		1 PStA	
30	6.5 Allgemeine Kompetenzen	5	6	SU, S, Ex	schrP. 90 -180	StA	schrP. oder StA je 0,5

Summe 25 30

Anmerkungen:

- 1) Einzelheiten werden vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt
- 2) Für die Bildung der Modulnote „ausreichend“ muss gemäß StPO § 11 jeder Leistungsnachweis (StA, schrP.) mit mindestens ausreichend beurteilt sein. Wird eine Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ beurteilt, muss nur der jeweils nicht bestandene Leistungsnachweis (StA, schrP.) wiederholt werden. Die Modulnote „ausreichend“ oder besser ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.
- 3) Die Module 3.3 / 3.4, 4.3 / 4.4, 5.1 / 5.2 sowie 5.3 / 5.4 /5.5 sind als Modul-übergreifende Projekte zusammen zu wählen.
- 4) Im Modul 6.3 müssen die Studierenden zwei fachwissenschaftliche Fächer aus dem vom FBA angebotenen Wahlpflichtfächern belegen. Jedes Wahlpflichtfach wird mit einem studienbegleitenden Leistungsnachweis (StA) abgeschlossen. Die in den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern erzielten Noten werden im Zeugnis zusätzlich zur Modulnote ausgewiesen.
- 5) Im Modul 6.5 müssen die Studierenden zwei allgemeinwissenschaftliche Fächer aus dem für die Fachhochschule Regensburg geltenden Gesamtkatalog wählen. Hierzu zählen nicht die im Modul 6.3 angebotenen fachwissenschaftlichen Fächer* des Fachbereichs. Jedes Wahlpflichtfach wird mit einem Leistungsnachweis (StA, schrP.) abgeschlossen. Die in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern erzielten Noten werden im Zeugnis zusätzlich zur Modulnote ausgewiesen.

Abkürzungen:

CP	Credit-Points nach European Credit Transfer System (ECTS)
Ex	Exkursion
LN	Endnotenbildender Leistungsnachweis
PStA	Prüfungsstudienarbeit
schrP.	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht, Entwurfspraktika
SWS	Semesterwochenstunde (45 Min.)
V	Vorlesung

Aufgestellt	12.01.2006/wij
Geändert	15.01.2006/wij; 19.01.2006/wij 13.02.2006/Htz/Wij;